

9. Vordruck KSt I (neu)

Ab dem Veranlagungszeitraum 2017 entfallen die bisherigen Mantelbögen:

- KSt 1 A (Körperschaftsteuererklärung für unbeschränkt Steuerpflichtige, bei denen alle Einkünfte als solche aus Gewerbebetrieb zu behandeln sind),
- KSt 1 B (Körperschaftsteuererklärung für unbeschränkt Steuerpflichtige, bei denen auch andere Einkünfte als solche aus Gewerbebetrieb vorliegen können) und
- KSt 1 C (Körperschaftsteuererklärung für beschränkt Steuerpflichtige).

An deren Stelle treten der neue Haupterklärungsvordruck KSt 1 sowie eine Vielzahl von Anlagen zum Haupterklärungsvordruck KSt 1 (beispielsweise: Anlagen Ber, Gem, Kassen, Part und WiFö sowie Anlage ZVE). Für Sachverhalte i.Z.m. einer teilweisen Steuerpflicht, die bisher in den Mantelbögen für steuerbefreite Körperschaften (z.B. Gem 1) enthalten waren, wurden zusätzliche Zeilen in den Anlagen GK oder der ab dem Veranlagungszeitraum 2017 neuen Anlage ZVE aufgenommen. Die bisher als Mantelbögen bezeichneten Vordrucke KSt 1 A, KSt 1 B und KSt 1 C werden grundsätzlich durch den Vordruck KSt 1 sowie die Anlage ZVE ersetzt.

Der neue Hauptvordruck KSt 1 ist zukünftig von allen Steuerpflichtigen zu verwenden, unabhängig davon, ob eine unbeschränkte oder beschränkte Steuerpflicht oder eine Steuerbefreiung vorliegt.

Der Vordruck KSt 1 beinhaltet nur noch die Grunddaten, insbesondere Name, Anschrift, Rechtsform, Wirtschaftsjahr, Bankverbindung, Angaben zu den Anteilseignern (bis Veranlagungszeitraum 2016 in der Anlage WA). Der KSt 1 ersetzt den Teil der allgemeinen Angaben in den bisherigen Vordrucken KSt 1 A, KSt 1 B und KSt 1 C sowie Gem 1, Gem 1 A, KSt Ber 1, KSt Kassen 1, KSt Part 1 und KSt WiFö 1.

Die vollständige Körperschaftsteuererklärung besteht ab dem Veranlagungszeitraum 2017 für jeden Steuerfall aus dem Haupterklärungsvordruck KSt 1 sowie den Anlagen, die für den jeweiligen Steuerfall einschlägig sind. Es sind alle Anlagen mit dem Haupterklärungsvordruck kombinierbar, sofern diese bei der einzelnen Fallgruppe zulässig sind.

Zur Umsetzung des § 150 Abs. 7 Satz 1 AO wurde in Zeile 13 KSt 1 die Möglichkeit aufgenommen, in dem der Steuerpflichtige erklären kann, dass über die Angaben in der Körperschaftsteuererklärung hinaus weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhalte zu berücksichtigen sind. Im Rahmen der elektronischen Steuererklärung soll durch den Hinweis in Zeile 13 KSt 1 die gesonderte Eingabe und Übermittlung von freiformulierten Erläuterungen zu den aus Sicht des Steuerpflichtigen bei der Veranlagung zusätzlich zu berücksichtigenden Sachverhalten ermöglicht werden. In Härtefällen sind bei Abgabe einer Papiererklärung diese Erläuterungen in einer vom Steuerpflichtigen selbst zu erstellenden Anlage „Ergänzende Angaben zur Steuererklärung“ beizufügen. In der Anleitung zur Körperschaftsteuererklärung wurden entsprechende Erläuterungen ergänzt.

Wichtiger Hinweis zum elektronischen Formular für die Körperschaftsteuererklärung 2017 BMF vom 12.04.2018, www.bundesfinanzministerium.de

- Das elektronische Formular für die Körperschaftsteuererklärung 2017 wird ab Ende Juli 2018 über das Online-Portal „Mein ELSTER“ verfügbar sein, also nach dem allgemeinen Abgabetermin.
- Ursächlich hierfür sind umfassende Änderungen im Bereich der Körperschaftsteuererklärung.
- Die Finanzverwaltung arbeitet mit Hochdruck an einer zügigen Lösung.
- Wir bieten außerdem eine pragmatische Zwischenlösung an: Die Steuerpflichtigen können ihre Körperschaftsteuererklärung in diesem Jahr bis zum 31. August in Papierform oder elektronisch abgeben.

- Dieser Termin liegt bewusst etwa einen Monat nach dem Bereitstellungstermin der elektronischen Formulare, um es Steuerpflichtigen zu ermöglichen, ihre Körperschaftsteuererklärung elektronisch beim Finanzamt einzureichen.
- **Für diejenigen, die ihre Erklärung in Papierform abgeben wollen, stehen die Vordrucke unter der folgenden Internetadresse zum Download bereit:**

Bayerisches Landesamt für Steuern

<https://www.finanzeamt.bayern.de/LfSt>

Willkommen beim Bayerischen Landesamt für Steuern (BayLfSt)!

- **Formulare Körperschaftsteuer-Erklärung 2017**
- Die Körperschaftsteuererklärung, die Erklärungen zur gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 14 Abs. 5 KStG, § 27 Abs. 2 KStG, § 28 Abs. 1 Satz 3 KStG und § 38 Abs. 1 Satz 1 und 2 KStG sowie die Erklärung zur Zerlegung der Körperschaftsteuer sind nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln (§ 31 Abs. 1a KStG, § 6 Abs. 7 ZerlG).
- Für die elektronische authentifizierte Übermittlung benötigen Sie ein Zertifikat. Dieses erhalten Sie im Anschluss an Ihre Registrierung auf der Internetseite www.elster.de. Bitte beachten Sie, dass der Registrierungsvorgang bis zu zwei Wochen dauern kann.
- In den Fällen, in denen das zuständige Finanzamt auf Antrag zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichtet hat, stehen die (nicht ausfüllbaren) PDF-Druckversionen zum Download zur Verfügung.

Neben den alljährlichen redaktionellen Änderungen wurden in den Vordrucken für den Veranlagungszeitraum 2017 wesentliche strukturelle Änderungen vorgenommen. In Vorbereitung der Umstrukturierung wurden bereits im Veranlagungszeitraum 2016 diverse Änderungen vorgenommen (beispielsweise die Einführung der Anlage GK). Mit dem Veranlagungszeitraum 2017 wird die Umstrukturierung voraussichtlich abgeschlossen.

Aus der Anleitung zur Körperschaftsteuererklärung 2017: Der Steuerklärungsvordruck KSt 1 beinhaltet die Angaben zur Körperschaftsteuererklärung und Erklärung zu gesonderten Feststellungen von Besteuerungsgrundlagen, die in Zusammenhang mit der Körperschaftsteuererklärung durchzuführen sind. Dazu gehören insbesondere:

- Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags (§ 10d EStG i.V.m. § 31 Abs. 1 KStG),
- Feststellung des verbleibenden Zuwendungsvortrags (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 9 und 10 KStG, § 10d Abs. 4 EStG),
- Feststellung des Zinsvortrags und des EBITDA Vortrags (§ 4h EStG i.V.m. §§ 8 Abs. 1, 8a KStG).

Die Erklärung zur Feststellung des dem Organträger zuzurechnenden Einkommens der Organgesellschaft und damit zusammenhängender anderer Besteuerungsgrundlagen (§ 14 Abs. 5 KStG) soll mit der Körperschaftsteuererklärung der Organgesellschaft verbunden werden.

Reicht der vorgesehene Platz nicht aus, ist der Sachverhalt gesondert zu erläutern. Übermitteln Sie bitte die erforderlichen Anlagen, Einzelaufstellungen und Belege gesondert. Tragen Sie alle Beträge in Euro ein. Cent-Beträge runden Sie bitte zu Ihren Gunsten auf volle Euro-Beträge auf oder ab, es sei denn, die Vordrucke sehen ausdrücklich die Eintragung von Cent-Beträgen vor. Negative Beträge tragen Sie bitte mit Minuszeichen ein. Wenn über die Angaben in der Steuererklärung hinaus weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhalte berücksichtigt werden sollen, ist die Abfrage in Zeile 13 des Vordrucks KSt 1 mit „1 = ja“ zu beantworten. Gleiches gilt, wenn bei den in der Steuererklärung erfassten Angaben bewusst eine von der Verwaltungsauffassung abweichende Rechtsauffassung zugrunde gelegt wurde. Diese Angaben sind in einer selbst zu erstellenden gesonderten Anlage zu machen, welche mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steuererklärung“

zu kennzeichnen ist. Es wird darauf hingewiesen, dass dem zuständigen Finanzamt nach § 137 AO die Umstände anzuzeigen sind, die für die steuerliche Erfassung von Bedeutung sind, insbesondere der Erwerb der Rechtsfähigkeit, die Änderung der Rechtsform, die Beschlüsse, durch die für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung geändert werden, die Verlegung der Geschäftsleitung oder des Sitzes und die Auflösung. Mitteilungen dieser Art sind innerhalb eines Monats seit dem meldepflichtigen Ereignis zu erstatten (§ 137 Abs. 2 AO).

An das Finanzamt/Bundeszentralamt für Steuern	Steuernummer	2017
Körperschaftsteuererklärung und Erklärung zu gesonderten Feststellungen von Besteuerungsgrundlagen, die in Zusammenhang mit der Körperschaftsteuerveranlagung durchzuführen sind Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung des dem Organträger zuzurechnenden Einkommens der Organgesellschaft und damit zusammenhängender anderer Besteuerungsgrundlagen (§ 14 Abs. 5 KStG) Erklärung zur gesonderten Feststellung des steuerlichen Einlagekontos (§ 27 Abs. 2 KStG), des durch Umwandlung von Rücklagen entstandenen Nennkapitals (§ 28 Abs. 1 Satz 3 KStG) und in den Fällen des Antrags nach § 34 Abs. 14 KStG: des fortgeschriebenen Endbetrags i. S. des § 36 Abs. 7 KStG aus dem Teilbetrag i. S. des § 30 Abs. 2 Nr. 2 KStG 1999¹⁾ – EK 02 (§ 38 Abs. 1 Satz 1 und 2 KStG)		– Eingangsstempel – Die mit einem Kreis versehenen Zahlen bezeichnen die Erläuterungen in der Anleitung zur Körperschaftsteuererklärung.

9.1 Körperschaften inländischen Rechts

§ 8 Abs. 2 KStG bestimmt, dass bei nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 KStG unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtigen alle Einkünfte als **Einkünfte aus Gewerbebetrieb** i.S.d. § 15 EStG zu behandeln sind.

Das bisherige Merkmal der Verpflichtung zur Führung von Büchern nach handelsrechtlichen Vorschriften des HGB wird danach aufgegeben und hat für die Qualifizierung der Einkünfte als gewerbliche Einkünfte keine Bedeutung mehr.

9.2 KSt 1: Gliederung des Vordrucks

Der **Vordruck KSt 1** ist in folgende Teile gegliedert:

Stichwort	Zeilen KSt 1
Allgemeine Angaben	Zeilen 1 bis 8
Rechtsformen	Zeile 9
Angaben zur Steuerbefreiung	Zeilen 10 und 11
Abweichender Empfangsbevollmächtigter	Zeile 12
Weitere Angaben	Zeilen 13 bis 21
Name und Anschrift der Anteilseigner	Zeilen 22 bis 27
Bankverbindung	Zeilen 28 bis 30
Anlagen zum KSt 1	Ohne Zeile
Unterschrift	Ohne Zeile

9.3 Formular KSt I

An das Finanzamt / Bundeszentralamt für Steuern	Steuernummer	2017
Körperschaftsteuererklärung und Erklärung zu gesonderten Feststellungen von Besteuerungsgrundlagen, die in Zusammenhang mit der Körperschaftsteuerveranlagung durchzuführen sind Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung des dem Organträger zuzurechnenden Einkommens der Organgesellschaft und damit zusammenhängender anderer Besteuerungsgrundlagen (§ 14 Abs. 5 KStG) Erklärung zur gesonderten Feststellung des steuerlichen Einlagekontos (§ 27 Abs. 2 KStG), des durch Umwandlung von Rücklagen entstandenen Nennkapitals (§ 28 Abs. 1 Satz 3 KStG) und in den Fällen des Antrags nach § 34 Abs. 14 KStG: des fortgeschriebenen Endbetrags i. S. des § 36 Abs. 7 KStG aus dem Teilbetrag i. S. des § 30 Abs. 2 Nr. 2 KStG 1999 ¹⁾ – EK 02 (§ 38 Abs. 1 Satz 1 und 2 KStG)		– Eingangsstempel – Die mit einem Kreis versehenen Zahlen bezeichnen die Erläuterungen in der Anleitung zur Körperschaftsteuererklärung.
Allgemeine Angaben		
Zeile	Bezeichnung der Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ²⁾	
1	Geschäftsanschrift Straßenadresse Straße	
2	Hausnummer	-zusatz
3	Postleitzahl	Ort
4	Postfachadresse Postfach Postleitzahl Ort	
5	Kontaktinformationen Telefon E-Mail Internetadresse	
6	Ort der Geschäftsleitung	
7	Ort des Sitzes	
8	Wegen der Verlegung des Ortes des Sitzes und/oder der Geschäftsleitung vom Ausland ins Inland oder vom Inland ins Ausland besteht im laufenden Veranlagungszeitraum sowohl beschränkte als auch unbeschränkte Steuerpflicht: 11.18 1 = ja	
9	Rechtsform Körperschaften i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 1 KStG: ☐ Gesellschaft mit beschränkter Haftung ☐ Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) ☐ Aktiengesellschaft ☐ Europäische Gesellschaft (SE) ☐ Kommanditgesellschaft auf Aktien ☐ vergleichbare ausländische Rechtsform Körperschaften i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 2 KStG: ☐ eingetragene Genossenschaft ☐ Europäische Genossenschaft (SCE) ☐ vergleichbare ausländische Rechtsform ☐ sonstige Genossenschaft i. S. des Genossenschaftsgesetzes Körperschaften i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 3 KStG: ☐ Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ☐ Pensionsfondsverein auf Gegenseitigkeit Körperschaften i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 4 KStG: ☐ eingetragener Verein ☐ rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts 11.65 1 = ja ☐ wirtschaftlicher Verein ☐ sonstige juristische Person des privaten Rechts ☐ vergleichbare ausländische Rechtsform Körperschaften i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 5 KStG: ☐ nichtrechtsfähiger Verein ☐ nichtrechtsfähige Stiftung des privaten Rechts 11.65 1 = ja ☐ sonstiges Zweckvermögen ☐ vergleichbare ausländische Rechtsform Körperschaften i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG und vergleichbare ausländische Rechtsformen: ☐ Gebietskörperschaft ☐ öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft ☐ rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts ☐ rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts ☐ nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts ☐ nichtrechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts ☐ berufsständische Körperschaft des öffentlichen Rechts ☐ öffentlich-rechtliche Rundfunk- und Fernsehanstalt ☐ sonstige juristische Person des öffentlichen Rechts (z. B. Zweckverband) ☐ vergleichbare ausländische Rechtsform	

- 2 -

Steuernummer			
Zeile	Angaben zur Steuerbefreiung		
10	Die Körperschaft ist nach der folgenden Nummer des § 5 Abs. 1 KStG von der Körperschaftsteuer befreit: 70	11.15	
11	Die Körperschaft ist vollumfänglich von der Körperschaftsteuer befreit.		1 = ja
Abweichender Empfangsbevollmächtigter			
Der Steuerbescheid und die Feststellungsbescheide sollen folgendem Empfangsbevollmächtigten/Postempfänger zugesandt werden. (Nur ausfüllen, wenn dem Finanzamt keine entsprechende Empfangsvollmacht vorliegt.)			
12			
Weitere Angaben			
13	Über die Angaben in der Steuererklärung hinaus sind weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhalte zu berücksichtigen. Diese ergeben sich aus der beigefügten Anlage, welche mit der Überschrift „ Ergänzende Angaben zur Steuererklärung “ gekennzeichnet ist.		1 = ja
14	Erstes Wirtschaftsjahr vom bis	Ggf. zweites Wirtschaftsjahr vom bis	
15	Die Körperschaft befindet sich in Abwicklung (Liquidation). Als Wirtschaftsjahr wurde der Besteuerungszeitraum nach § 11 KStG angegeben.		1 = ja
16	Das Unternehmen hält Anteile, auf die § 8b Abs. 7 KStG anzuwenden ist.	11.69	1 = ja
17	Es handelt sich um ein Unternehmen, auf das § 8 Abs. 9 KStG anzuwenden ist, oder um eine Organgesellschaft, auf deren Organträger § 8 Abs. 9 KStG anzuwenden ist. (wenn ja: zusätzlich Anlagen ÖHK abgeben)	11.68	1 = ja 2 = nein
Weitere Angaben zu Betrieben gewerblicher Art i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b Satz 4 EStG			
Organisationsform des Betriebs gewerblicher Art:			
11.61	1 = Betrieb gewerblicher Art mit eigener Rechtspersönlichkeit 2 = Regiebetrieb 3 = Eigenbetrieb / eigenbetriebsähnliche Einrichtung		
18	Nur bei Regiebetrieben und bei wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben:	EUR	
19	Umsätze des Kalenderjahres einschließlich der steuerfreien Umsätze, jedoch ohne Umsätze nach § 4 Nr. 8 bis 10 UStG	11.62	
20	Gewinn/Verlust i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b EStG; ggf. geschätzt lt. Rdnr. 27 oder Gewinn lt. Rdnr. 31 des BMF-Schreibens vom 09.01.2015, BStBl I S. 111	11.63	
21	Die Feststellung des steuerlichen Einlagekontos wird gemäß Rdnr. 46 des BMF-Schreibens vom 09.01.2015, BStBl I S. 111 beantragt:	11.64	1 = ja 2 = nein
Name und Anschrift der Anteilseigner			
Die Zeilen 22 bis 27 sind auszufüllen von Körperschaften i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KStG (Kapitalgesellschaften und Genossenschaften)			
	Ggf. lt. gesonderter Einzelaufstellung. Beteiligungen unter 1 % bzw. Anteile im Streubesitz können jeweils in einer Position als Summe eingetragen werden.	Höhe der Beteiligung in EUR in %	Besitzdauer von bis
			Steuerlich geführt beim Finanzamt, ID-Nummer, Steuernummer (soweit der Gesellschaft bekannt)
22			
23			
24			
25			
26	Eine Aufstellung über eine von der Höhe der Beteiligung abweichende Verteilung der Stimmrechte wird gesondert übermittelt (einschl. Erläuterung zur abweichenden Verteilung).		1 = ja
27	Die oben genannten Angaben zu den Anteilseignern haben sich gegenüber dem Vorjahr geändert.	19.210	1 = ja 2 = nein
Bankverbindung – Bitte stets angeben –			
28	IBAN		
29	BIC		
30	Name eines von Zeile 1 abweichenden Kontoinhabers		

- 3 -

Steuernummer

Folgende Anlagen sind beigelegt:

☐ Anlage AEst Anzahl	☐ Anlage AEV Anzahl	☐ Anlage BE Anzahl	☐ Anlage Ber
☐ Anlage EÜR Anzahl	☐ Anlage Gem	☐ Anlage Geno/Ver	☐ Anlage GK Anzahl
☐ Anlage GR	☐ Anlage Kassen	☐ Anlage L Anzahl	☐ Anlage OG
☐ Anlage OT Anzahl	☐ Anlage ÖHK Anzahl	☐ Anlage Part	☐ Anlage SAN
☐ Anlage V Anzahl	☐ Anlage Verluste	☐ Anlage WA	☐ Anlage WiFö
☐ Anlage Z	☐ Anlage Zinsschranke Anzahl		☐ Anlage ZVE
☐ Anlage KSt 1 F	☐ Anlage KSt 1 F-38	☐ Anlage KSt 1 Fa	☐ Anlage

UnterschriftDie Steuererklärung wurde unter Mitwirkung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe i. S. der §§ 3 und 4 StBerG angefertigt. ☐ 1 = ja

Bei der Anfertigung dieser Erklärung hat mitgewirkt:
(Name, Anschrift, Telefonnummer)

Ort, Datum

(Unterschrift)

☐ Ich gebe die Feststellungserklärung i. S. des § 14 Abs. 5 KStG als
Organträger / als gesetzlicher Vertreter des Organträgers ab.

Steuererklärungen sind vom gesetzlichen Vertreter des Steuer-
pflichtigen eigenhändig zu unterschreiben.

Hinweis nach den Datenschutzgesetzen: Die mit den Erklärungen angeforderten Daten
werden auf Grund § 149, § 150 und § 181 Abs. 2 Satz 1 AO i. V. mit § 14 Abs. 5 KStG, § 27
Abs. 2 Satz 4 KStG, § 28 Abs. 1 Satz 4 KStG und § 38 Abs. 1 Satz 2 KStG, § 31 KStG und
§ 25 EStG verlangt.

1) KStG 1999 = Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.4.1999 (BGBl. I S. 817), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.7.2000 (BGBl. I S. 1034).

2) Nur angeben, wenn im Ausland.

9.4 Zeilen 1 bis 5 KSt 1: Bezeichnung, Anschrift

Zeile	Allgemeine Angaben			
1	Bezeichnung der Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ②			
	Geschäftsanschrift			
	Straßenadresse			
2	Straße	Hausnummer	-zusatz	Adressergänzung
3	Postleitzahl	Ort	Staat ²⁾	
	Postfachadresse			
4	Postfach	Postleitzahl	Ort	
	Kontaktinformationen			
5	Telefon	E-Mail	Internetadresse	

Die Zeilen 1 bis 5 KSt 1 enthalten die **Bezeichnung und die Anschrift der Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse**. Das Finanzamt überprüft die hier eingetragenen Angaben mit den vorhandenen Grundinformationen des Finanzamts und nimmt ggf. Änderungen vor.

In Zeile 4 KSt 1 ist die Frage nach einer Postfachadresse neu aufgenommen worden.

In Zeile 5 KSt 1 die sind Fragen nach den Kontaktinformationen wie Telefon, E-Mail oder Internetadresse neu aufgenommen worden. Die Angaben sind bisher in den Zeilen 6 und 7 KSt 1A abgefragt worden.

Eintragungen zur Bezeichnung der Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse können auch sein:

- Bezeichnung des Berufsverbandes,
- Bezeichnung der Kasse (Pensions-, Sterbe, Kranken- und Unterstützungskasse),
- Bezeichnung der Partei, des Gebietsverbandes, der kommunalen Wählerversammlung bzw. des Dachverbandes,
- Bezeichnung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft.

Sie werden in den Vordrucken vereinfacht auch als „Körperschaft“ bezeichnet.

9.5 Zeilen 6 und 7 KSt 1: Ort der Geschäftsleitung, Sitz

6	Ort der Geschäftsleitung	Staat ²⁾
7	Ort des Sitzes	Staat ²⁾

In den Zeilen 6 und 7 KSt 1 sind der **Ort der Geschäftsleitung und der Ort des Sitzes der Körperschaft** anzugeben.

Geschäftsleitung ist der Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung (§ 10 AO).

Das ist der Ort, wo die den Willen der Körperschaft gestaltenden Personen ihre Entscheidungen treffen. Maßgebend ist, wo der Wille gebildet, nicht, wo er ausgeführt wird. Geschäftsleitung ist daher regelmäßig das kaufmännische Zentralbüro, wo die Tagesentscheidungen getroffen werden. Natürlich kann der Ort der Geschäftsleitung wechseln, dennoch kann es nur einen einzigen Ort der Geschäftsleitung geben, wie es nur einen einzigen Mittelpunkt geben kann.

Beispiel: Die Ruben Lichtenberg GmbH hat zwei nicht alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführer die sich einmal in der Woche in der Autobahnraststätte Fläming treffen und dort (nur dort) unzweifelhaft die maßgeblichen Entscheidungen der Gesellschaft treffen. Der Sitz (§ 11 AO) der Gesellschaft befindet sich in Berlin, die registergerichtliche Erfassung erfolgte beim Amtsgericht Charlottenburg in Berlin und der Wohnsitz der Geschäftsführer in Frankfurt/Main bzw. Frankfurt/Oder. Die Produktion befindet sich in Leipzig.

Lösung: Der Ort der Geschäftsleitung (§ 10 AO) befindet sich in Fläming.

Der Sitz der Körperschaft wird durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag, Satzung oder Stiftungsgeschäft bestimmt (§ 11 AO). Maßgebend sind danach nicht die tatsächlichen Verhältnisse, sondern die rechtsgeschäftlichen Bestimmungen. Besondere Aktivitäten sind am Ort des Sitzes, anders als beim Ort der Geschäftsleitung, nicht erforderlich.

Diese Angaben sind erforderlich, da sich die unbeschränkte bzw. beschränkte Steuerpflicht nach dem Ort der Geschäftsleitung bzw. des Sitzes richtet (§ 1 Abs. 1 KStG). Den Vordruck KSt 1 haben grundsätzlich nur Körperschaften einzureichen, bei denen sich die Geschäftsleitung und/oder der Sitz im Inland befinden und die daher unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind. Die **unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht** muss sich nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 KStG begründen, denn nur diese Körperschaften erzielen kraft Gesetzes ausschließlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 8 Abs. 2 KStG).

Im Übrigen richtet sich die **örtliche Zuständigkeit der Finanzverwaltung** nach dem Ort der Geschäftsleitung (§ 20 AO).

9.6 Zeile 8 KSt 1: Verlegung des Ortes des Sitzes und/oder der Geschäftsleitung

Wegen der Verlegung des Ortes des Sitzes und/oder der Geschäftsleitung vom Ausland ins Inland oder vom Inland ins Ausland besteht im laufenden Veranlagungszeitraum sowohl beschränkte als auch unbeschränkte Steuerpflicht:

11.18

8

1 = ja

In Zeile 8 KSt 1 ist anzugeben, ob im Veranlagungszeitraum 2017 sowohl unbeschränkte als auch beschränkte Körperschaftsteuerpflicht besteht. Dies ist dann der Fall, wenn im laufenden Veranlagungszeitraum die Körperschaft den Ort des Sitzes und/oder den Ort der Geschäftsleitung aus dem Ausland ins Inland oder umgekehrt aus dem Inland ins Ausland verlegt hat.

Wurde der Ort des Sitzes und/oder der Ort der Geschäftsleitung verlegt, sind die während der Zeit der beschränkten Körperschaftsteuerpflicht angefallene Einkünfte nach § 32 Abs. 2 Nr. 1 KStG in die Veranlagung zur unbeschränkten Steuerpflicht einzubeziehen. Nach § 7 Abs. 3 S. 3 KStG richtet sich die Besteuerung der während der Zeit der beschränkten Steuerpflicht erzielten Einkünfte nach den Regeln über die beschränkte Steuerpflicht, die der während der Zeit der unbeschränkten Steuerpflicht erzielten Einkünfte nach den Vorschriften über die unbeschränkte Steuerpflicht. Die beschränkte Steuerpflicht weist hinsichtlich der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte, des Einkommens und des Steuersatzes keine Besonderheiten auf. Der Ermittlungszeitraum ist also für jede Art der Steuerpflicht selbstständig, der Veranlagungszeitraum jedoch einheitlich.

Liegt im Veranlagungszeitraum 2017 ein solcher Wechsel von unbeschränkter zur beschränkten Steuerpflicht oder umgekehrt vor, sind die Ergebnisse der Zeit der unbeschränkten und der Zeit der beschränkten Steuerpflicht jeweils gesondert in einer Anlage GK darzustellen. Die ab dem Veranlagungszeitraum 2017 neu eingeführte Anlage ZVE ist dann einheitlich für die Zeit der unbeschränkten und der beschränkten Steuerpflicht zu erstellen. Das Ergebnis der Anlage GK für die Zeit der